

Alexander Huhn
64287 Darmstadt

Urheberrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Herstellen von CDs mit Kopierschutz einzustellen oder so zu verändern, dass die Abspiel- und Auslesefähigkeit der CD nicht beeinträchtigt wird.

Es wird vorgetragen, dass kopiergeschützte CDs letztlich dem Verbraucher schaden würden, denn solche CDs könnten oft mit älteren CD-Playern und anderen Laufwerken nicht abgespielt werden. Es sei meist auch nicht möglich, eine gesetzlich erlaubte Sicherungskopie für den Eigengebrauch herzustellen, da dies durch die jeweiligen Schutzmechanismen vereitelt werde.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dementsprechend ist der Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten worden. Der Rechtsausschuss hat nunmehr mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drs. 16/1828) dem Ausschuss vorgelegen hat. Der Deutsche Bundestag ist am 5. Juli 2007 der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und dort von 163 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Dem Petitionsausschuss liegen zu dem Vorbringen auch weitere Eingaben vor, die wegen des Sachzusammenhangs verbunden beraten werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) wie folgt zusammenfassen:

Ein gesetzliches Verbot von Kopierschutzmaßnahmen kommt nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht in Betracht. Die Verwendung von Kopierschutztechniken ist ein legitimes Mittel der Rechtsinhaber, ihr geistiges Eigentum zu schützen. Nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) werden nicht nur Sachen, sondern auch das geistige Eigentum der Urheber geschützt. Folglich ist auch diese Schutzmöglichkeit durch Artikel 14 GG geschützt und kann ihnen vom Gesetzgeber nicht genommen werden. Aus diesem Grund findet auch die gesetzliche Erlaubnis, die Privatkopie eines Werkes zu erstellen, dort ihre Grenze, wo das Werk mit einem Kopierschutzmechanismus geschützt ist. Eine über die Privatkopie hinausgehende „gesetzlich erlaubte Sicherungskopie“ gibt es bei CDs nicht. Lediglich für Software bestimmt das Urheberrechtsgesetz (UrhG), dass die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, nicht vertraglich untersagt werden kann, wenn die Kopie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist (vgl. § 69d Abs. 2 UrhG).

Auch eine gesetzliche Anordnung, dass eingesetzte Kopierschutztechniken nicht die Abspielbarkeit der CDs beeinflussen dürfen, ist angesichts der Vielfalt der eingesetzten Abspiel-/ Lesegeräte und Kopierschutztechniken aus Sicht des Petitionsausschusses nicht angezeigt. Der erforderliche Verbraucherschutz wird dadurch sichergestellt, dass nach § 95d Abs. 1 UrhG kopiergeschützte Werke deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaft der technischen Maßnahmen gekennzeichnet werden müssen. Der Verbraucher kauft die CD mit den in dieser Kennzeichnung gegebenenfalls vermerkten Nutzungsbeschränkungen. Er kann daher seine Kaufentscheidung davon abhängig machen, ob in Bezug auf die Verwendbarkeit der CD für seine Zwecke ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis besteht. Soweit die CD nicht entsprechend den Angaben abspielbar ist, kommen Mängelgewährleistungsansprüche nach dem Kaufrecht in Betracht. Im Übrigen werden die vom Einsender angesprochenen Kompatibilitätsprobleme zunehmend auch durch den Markt selber regu-

liert: Die Unternehmen sehen heute bereits vielfach aufgrund von Kundenprotesten wieder davon ab, Kopierschutztechniken einzusetzen oder ändern die verwendeten Technologien entsprechend ab. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist nach Ansicht des Petitionsausschusses ein Eingreifen des Gesetzgebers nicht angezeigt.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen die Interessen der Urheber an der Wahrung und Verwertung ihres geistigen Eigentums und die Belange der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Wissenschaft an der Nutzung der Werke in einen angemessenen Ausgleich bringen. Er sieht deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne des Vorbringens. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.